



**Neuorganisation der Forstverwaltung;
Entgelte für die Leistungen der Unteren Forstbehörde und der kommunalen
Holzverkaufsstelle**

Beschlussvorschlag:

1. Die Entgeltkalkulation für die Dienstleistungen der Unteren Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die aktualisierte Tarifordnung des Landratsamts Reutlingen (Anlage 1) wird beschlossen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Landkreis ist gesetzlich verpflichtet, über seine Untere Forstbehörde den Waldbesitzern im Landkreis ein Betreuungsangebot zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang hat der Kreistag am 18.02.2019 beschlossen, eine kommunale Holzverkaufsstelle einzurichten (KT-Drucksache Nr. IX-0625/1).

Die Verwaltung hat die Gestehungskosten kalkuliert. Für die Leistungen der Unteren Forstbehörde werden in Zuständigkeit der Verwaltung Kostensätze festgelegt.

Dem Kreistag wird empfohlen, die Entgelte für die Leistungen der kommunalen Holzverkaufsstelle auf netto 2,12 EUR/Fm Hiebsatz für den Körperschaftswald beziehungsweise auf netto 2,65 EUR/Fm tatsächlich verkauften Holzes für den Privatwald festzusetzen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Grundsätzliches

Als Untere Forstbehörde ist das Landratsamt verpflichtet, den körperschaftlichen und privaten Waldbesitzern im Landkreis die Betreuung ihrer Wälder anzubieten. Am 18.02.2019 hat der Kreistag zudem beschlossen, eine kommunale Holzverkaufsstelle einzurichten, die den Waldbesitzern den Holzverkauf anbietet (KT-Drucksache Nr. IX-0625/1).

Die Leistungen beider Organisationseinheiten sollen als umsatzsteuerpflichtige privatrechtliche Entgelte abgerechnet werden.

Aufbauend auf der bisher im Kreisforstamt geführten „produktorientierten Zeiterfassung“ und unter Berücksichtigung der notwendigen Anpassungen im Organisationsaufbau geht die Verwaltung von Gesamtkosten in Höhe von ca. 2.411.000,00 EUR für die Untere Forstbehörde und rund 306.000,00 EUR für die kommunale Holzverkaufsstelle aus. Darin enthalten sind neben den Personalkosten auch Sach- und Gebäudekosten sowie die Kosten für Querschnittsaufgaben und Steuerung. Nicht berücksichtigt sind die Kosten für den höheren Forstdienst und die hoheitlichen Aufgaben, da diese weiterhin vom Land getragen werden.

2. Entgelte für Betreuungsleistungen der Unteren Forstbehörde

Gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 2) betragen die Gesamtkosten ca. 2.411.000,00 EUR. Für die hoheitlichen Aufgaben erhält der Landkreis Ausgleichszahlungen des Landes (FAG-Mittel) von 756.000,00 EUR. Zudem wird mit Einnahmen von 33.000,00 EUR aus Zusatzleistungen für die betreuten Kommunen sowie aus Gebühren und Bußgeldern gerechnet. Somit entstehen für die Betreuung der Waldbesitzer abrechenbare Gestehungskosten in Höhe von ca. 1.622.000,00 EUR.

Für den Körperschaftswald wurde bereits im Jahr 2018 (bei der Vorbereitung des Zweckverbands Körperschaftliches Forstamt) in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein Verteilungsschlüssel entwickelt, in den forstliche Betriebsfläche und Hiebsatz zu gleichen Anteilen einfließen. Hierdurch ist gewährleistet, dass der jeweilige Forstbetrieb nicht nur auf die Nutzfunktion reduziert wird, sondern auch die ökologischen und sozialen Aufgaben des Waldes angemessen berücksichtigt werden. Der Kostenanteil je Festmeter Hiebsatz beträgt 5,81 EUR, der Anteil je Hektar Forstliche Betriebsfläche wird mit 32,08 EUR veranschlagt.

Die körperschaftlichen Waldbesitzer erhalten vom Land einen „Mehrbelastungsausgleich“ für die besondere Gemeinwohlverpflichtung des öffentlichen Waldes. Dieser gliedert sich in einen fixen Anteil von 10,00 EUR/ha sowie einen variablen Anteil, der je nach natürlicher Ausstattung und Bedeutung der sozialen und ökologischen Aspekte zwischen 0,00 EUR/ha und 20,00 EUR/ha variiert. Der Mehrbelastungsausgleich wird bei Betreuung durch die Untere Forstbehörde dem Landratsamt zugewiesen und der Körperschaft vom Brutto-Rechnungsbetrag in Abzug gebracht.

Die Betreuung des Privatwaldes hat bislang rund 8 % der Personalkapazität in Anspruch genommen, der größte Teil hiervon entfiel auf die fallweise Betreuung. Gemäß Landeswaldgesetz erfolgt die Abrechnung künftig nach tatsächlich benötigtem Stundenaufwand und nicht mehr nach auf den Festmeter bezogenen Sätzen.

Da es sich bei den Leistungen der Unteren Forstbehörde um Aufgaben der Unteren Verwaltungsbehörde handelt, liegt die Entscheidung über die Höhe der Entgelte bei der Verwaltung. Um die Kostendeckung auch zukünftig zu gewährleisten, werden die Entgelte regelmäßig evaluiert und angepasst.

3. Entgelte für Leistungen der kommunalen Holzverkaufsstelle

Die Kosten für die kommunale Holzverkaufsstelle sind auf rund 306.000,00 EUR kalkuliert. Da es sich beim Holzverkauf um eine rein betriebliche Aufgabe handelt, dürfen Land und Landkreis hier keine Förderung gewähren. Die Kosten müssen somit vollumfänglich abgerechnet werden.

Für den Körperschaftswald erfolgt eine Abrechnung nach den in der Forsteinrichtung ausgewiesenen Hiebsätzen. Diese sind für mindestens 5 Jahre, häufig auch über den gesamten Forsteinrichtungszeitraum von 10 Jahren konstant. Für die körperschaftlichen Waldbesitzer (Städte, Gemeinden und Kirchen) ergibt sich somit eine hohe finanzielle Planungssicherheit. Dies wirkt sich insbesondere dann positiv aus, wenn durch Kalamitäten wie Stürme oder Borkenkäfer ein erhöhter Holzanfall bei gleichzeitigem Preisverfall am Holzmarkt zu verzeichnen ist.

Auch der Landkreis als Dienstleister profitiert von einer konstanten Entgelthöhe. Neben der Planungssicherheit ist auf diese Weise die Finanzierung des an der kommunalen Holzverkaufsstelle eingesetzten Personals dauerhaft sichergestellt. Bei der Anwendung anderer Modelle, beispielsweise der Abrechnung nach tatsächlich verkaufter Holzmenge, würde sich der Verwaltungsaufwand wesentlich erhöhen, da detailliert erfasst, dokumentiert und abgerechnet werden müsste, welche Holzmen gen durch die kommunale Holzverkaufsstelle verkauft werden. Hier ergäben sich darüber hinaus Unschärfen, da auch Holzverkäufe durch die Kommune Aufwand bei den Forstrevierleitern und an der kommunalen Holzverkaufsstelle verursachen.

Für den Privatwald liegt nur teilweise ein Forsteinrichtungswerk vor, sodass hier die tatsächlich verkauften Holzmen gen zugrunde gelegt wurden.

Der jährliche Hiebsatz im Kommunalwald liegt bei 128.454 Fm. Im Privatwald wurde ein Hiebsatz von 16.000 Fm unterstellt, was dem Erfahrungswert der letzten Jahre entspricht. Bei 144.454 Fm ergeben sich Kosten von 2,12 EUR/Fm.

Es wird empfohlen, dem Körperschaftswald die Holzvermarktung zum Satz von netto 2,12 EUR/Fm Hiebsatz anzubieten. Im Privatwald kann davon ausgegangen werden, dass rund 80 % des Hiebsatzes tatsächlich über die kommunale Holzverkaufsstelle vermarktet werden. Somit wird hier ein Satz von netto 2,65 EUR/Fm tatsächlich verkauften Holzes empfohlen.

Das Angebot einer kommunalen Holzverkaufsstelle ist eine freiwillige kommunale Aufgabe, so dass die Entscheidung über die Höhe der Entgelte in der Zuständigkeit des Kreistags liegt.

4. Tarifordnung des Landratsamtes Reutlingen/Entgelte für die Leistungen der Unteren Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

Die Entgelte für die Leistungen der Unteren Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle wurden in die Tarifordnung des Landratsamtes Reutlingen aufgenommen.

Dem Kreistag wird empfohlen, die aktualisierte Tarifordnung des Landratsamtes Reutlingen gemäß der Anlage 1 zu beschließen. Diese soll ab 01.01.2020 in Kraft treten.

LANDRATSAMT REUTLINGEN

TARIFORDNUNG

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen - Schulen und Kreismedienzentren -,
für die Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und
der kommunalen Holzverkaufsstelle

gültig ab 01.01.2020

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemein

1. Für die Inanspruchnahme und Dienstleistungen kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
5. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsene Auslagen abgegolten.

II. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.

III. Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

1. Der Mehrbelastungsausgleich wird gemäß der Körperschaftswaldverordnung bei der Rechnungsstellung für die Dienstleistung der Unteren Forstbehörde berücksichtigt.

B. Verzeichnis

I. Abschnitt: Benutzung kreiseigener Einrichtungen

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
1	<u>Schulgelder</u> Für den Besuch der Fachschulen des Landkreises bei Vollzeitschulen pro Semester (Halbjahr) Bei Teilzeitschulen wird das vorstehende Entgelt anteilig entsprechend der Dauer der Schulzeit berechnet. Die Beträge werden dabei auf volle 5,00 Euro aufgerundet.	410,00
2	<u>Vermietung von Schulräumen und -einrichtungen</u> Im Mietpreis eingeschlossen ist im Regelfall die Nutzung der schuleigenen Maschinen und Geräte. Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis nicht enthalten. Grundsätzlich ist das Verbrauchsmaterial vom Mieter selbst zu stellen. Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden pro Unterrichtsstunde folgende Entgelte erhoben:	
a)	Klassenzimmer	5,00
b)	Werkstätten:	
	- mechanische Werkstätten	26,00
	- Werkstätten Drucktechnik	26,00
	- Werkstätten für	
	Bauberufe	15,00
	Bäckerei, Konditorei	15,00
	Friseurhandwerk	15,00
	Gebäudereinigungstechnik	15,00
	Textiltechnik	15,00
c)	Fachräume:	
	CAD-Räume	26,00
	EDV-Räume	15,00
	Büro- und Schreibtechnik	15,00
	Elektrolabors	10,00
	Naturwissenschaftliche Räume	10,00
	Textilarbeitsräume	8,00
	Küchen	8,00

Räume und Einrichtungen werden entgeltfrei überlassen für die Durchführung von Gesellen-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen sowie für Berufswettkämpfe.

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
3	<u>Entgelte für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sportstätten und des Therapiebades</u> Die Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde (45 Min.)	
3.1	Sporthallen und Turnhallen je Übungseinheit (15 x 27 m) Montag bis Freitag Samstag, Sonntag und an Feiertagen	10,00 13,00
3.2	Therapiebad der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen Montag bis Freitag	10,00
	Das Therapiebad wird grundsätzlich nur für Behinderteneinrichtungen zur Verfügung gestellt.	
	Anmerkung: Diese Tarife gelten nur insoweit als keine gesonderten Mietverträge abgeschlossen sind.	
4	<u>Inanspruchnahme der Kreismedienzentren</u>	
4.1	Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Privatschulen (sofern diese die pauschalen Nutzungsgebühren an das Landesmedienzentrum entrichten) sind von den Entgelten nach Ziffer 4.5 befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreismedienzentren zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Vereine, Seniorenclubs) in Anspruch genommen werden. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets entgeltpflichtig.	
4.2	Die Entgelte nach Ziffer 4.5 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von dem Medienzentrum bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z. B. Samstage, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.	
4.3	Bei Überschreitung der festgelegten Verleihzeiten kann für jeden weiteren Tag pro Gerät oder Medium zusätzlich zum normalen Entgelt ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR berechnet werden.	
4.4	Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Leiter des Kreismedienzentrums in Anlehnung an die vorliegenden Sätze der Tarifordnung ein Entgelt in Höhe von 3,00 EUR bis 120,00 EUR festsetzen.	

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
4.5	Entgeltsätze je Tag für den Verleih von	
a)	<u>Projektionstechnik:</u>	
	Diaprojektoren	15,00
	Dokumentenkameras	15,00
	Overheadprojektoren	15,00
	Super-8-mm-Projektoren	15,00
	16-mm-Projektoren	50,00
	Beamer Standard	50,00
	Beamer Lichtstark	100,00
b)	<u>Video/Bildtechnik:</u>	
	VHS/DVD-Player, DVD/Blu-ray-Player	15,00
	Videokamera	30,00
	Digitale Fotokamera Einzelgerät	15,00
	Digitale Fotokameras Set	30,00
	Filmschnittsystem	50,00
c)	<u>Audiotechnik:</u>	
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player klein	30,00
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player groß	50,00
	Digitale Audio-Recorder/Player	20,00
	Mikrofon mit Zubehör	10,00
d)	<u>Zubehör:</u>	
	Gestell-Leinwand	30,00
	Ständer- bzw. Kassetten-Leinwand	15,00
	Video-/Fotostativ	10,00
	Beleuchtungstechnik klein	15,00
	Beleuchtungstechnik groß	80,00
e)	<u>Sonstiges</u>	
	GPS-Einzelgerät	10,00
	GPS-Koffer mit 4 Geräten	30,00
f)	<u>Medien:</u>	
	DVD, CD-ROM, DVD-ROM, Medienpakete	15,00
	Videokassetten	10,00
	Diareihen, Tonbildreihen, Folienbücher	5,00
	16-mm-Film	15,00
g)	Inanspruchnahme von Personal des Kreismedienzentrums für Vorführungen von Filmen oder Lichtbildern samt Geräteauf- und -abbau und Zeitaufwand für Fahrten	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 5
	Fahrtkosten pro km	0,40
h)	Ausbilden an Film- oder Videogeräten je Teilnehmer	15,00

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
5	<u>Stundensatz</u>	
	Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den	
	Mittleren Dienst	52,00
	Gehobenen Dienst	70,00
	Höheren Dienst	90,00

Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.

II. Abschnitt: Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

1	<u>Betreuung körperschaftliche Forstbetriebe</u>	
	- 50% Kostenanteil je Hektar (ha) Forstlicher Betriebsfläche	32,08 je ha
	- 50% Kostenanteil je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung	5,81 je Fm
2	<u>Holzverkauf für körperschaftliche Forstbetriebe</u>	
	Kostensatz je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung	2,12 je Fm
3	<u>Holzverkauf für private Forstbetriebe</u>	
	Kostensatz je verkauftem Festmeter (Fm)	2,65 je Fm
4	<u>Stundensatz</u>	
	Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den	
	Büroarbeitsplatz	Mittleren Dienst 52,00 Gehobenen Dienst 70,00 Höheren Dienst 90,00
	Nicht-Büroarbeitsplatz	Mittleren Dienst 47,00 Gehobenen Dienst 66,00 Höheren Dienst 87,00

Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.

Anlage 2 zu KT-Drucksache Nr. X-0050

Entgelt-Kalkulation Untere Forstbehörde und Kommunale Holzverkaufsstelle

Entgelte Untere Forstbehörde

Gestehungskosten gesamt:	1.622.388 €
davon Privatwald*	129.791 €
davon Körperschaftswald	1.492.597 €

8%

Gesamtbetriebsfläche Körperschaftswald	23.264 ha
Gesamt-Hiebssatz Körperschaftswald	128.454 Fm

Anteil Kostensatz flächenbezogen	32,08 €/ha
Anteil Kostensatz hiebsatzbezogen	5,81 €/Fm

ohne Berücksichtigung des
Mehrbelastungsausgleich
ohne Berücksichtigung des
Mehrbelastungsausgleich

* Kalkulation nach Produktorientierter Zeiterfassung. Künftig Abrechnung auf Stundenbasis gemäß
PWaldVO.

Entgelte Kommunale Holzverkaufsstelle

Gestehungskosten gesamt:	305.941 €
--------------------------	-----------

Gesamt-Hiebssatz Körperschaftswald	128.454 Fm
Hiebssatz Privatwald*	16.000 Fm
Summe	144.454 Fm
kalkulierter Kostensatz nach Hiebssatz	2,12 €/Fm
zu vermarktender Anteil im Privatwald	80%
somit Kosten für die zu vermarktende Menge aus dem Privatwald	2,65 €/Fm

Kostensatz für KW nach Hiebssatz	2,12 €/Fm
Kostensatz für PW nach verkaufter Menge	2,65 €/Fm

* Schätzung für die Kalkulation, nur für über die Kommunale Holzverkaufsstelle vermarktetes Holz

Kalkulation Untere Forstbehörde und Kommunale Holzverkaufsstelle

Aufwand untere Forstbehörde				
Stelle	Anzahl	Kosten je Stelle*	Gesamtkosten	Besoldung
Amtsleitung (hD)	1	0 €	0 €	A16 - vom Land finanziert
Bereichsleitung Nord, Süd (hD)	2	0 €	0 €	A15 - vom Land finanziert
Summe hD	3		0 €	
Bereichsleitung Querschnitt (gD)	1	106.732 €	106.732 €	A13
forstlicher Büroleiter (gD)	2	106.732 €	213.464 €	A13
Maschinen-Einsatzleitung (gD)	1	106.732 €	106.732 €	A13
Revierleitung (gD)	21,78	81.776 €	1.781.081 €	A11/A12
Funktionsbeamte, Trainee (gD)	2	86.219 €	172.438 €	A11
abzgl. Versorgungsausgleich durch Land (Aktivenliste)			-146.110 €	je 19.000 € für 7,69 Stellen
Summe gD	27,78		2.234.336 €	
Sachbearbeitung Bereiche (Beschäftigte)	1	73.339 €	73.339 €	EG9a
Sachbearbeitung Verwaltung (Beschäftigte)	1,5	73.339 €	110.008 €	EG9a
Verwaltungssekretariat	1	68.285 €	68.285 €	EG7
Summe Besch.	3,5		251.631 €	
Fluktuationsfaktor für nicht besetzte Stellen	3%		-74.579 €	
Gesamtsumme	34,28		2.411.388 €	
Erträge untere Forstbehörde				
Position	Ertrag	Bemerkungen		
FAG-Mittel	756.000 €	für Hoheit, vgl. Berechnung des Landes		
Mehrbelastungsausgleich	0 €	wird betriebsindividuell berücksichtigt		
Entgelte von Kommunen für Zusatzaufgaben	30.000 €	Höhe unverändert		
Gebühren und Bußgelder	3.000 €	Höhe unverändert		
Summe	789.000 €			
von den Forstbetrieben zu finanzieren		1.622.388 €		

Aufwand kommunale Holzverkaufsstelle				
Stelle	Anzahl	Kosten je Stelle*	Gesamtkosten	Besoldung
Leitung (gD)	1	106.732 €	106.732 €	A13
Revierleiter (gD)	0,22	81.776 €	17.991 €	A11/A12
Sachbearbeitung Holzverkauf (Beschäftigte)	2,6	73.339 €	190.680 €	EG9a
Fluktuationsfaktor für nicht besetzte Stellen	3%		-9.462 €	
Gesamtsumme	3,82		305.941 €	
von den Forstbetrieben zu finanzieren		305.941 €		

* Zahlen enthalten die notwendigen Sachmittel.

Herleitung Personalkosten

Position	EG7	EG9	A 11 Revier*	A11 Forstamt*	A13	Satz
Richtsätze Land	55.400 €	59.500 €	53.800 €	53.800 €	66.600 €	
Sachkostenaufschlag Büro-Arbeitsplätze (lt. MLR)	10.115 €	10.864 €		9.823 €	12.160 €	18,258%
Sachkostenaufschlag Nicht-Büro-Arbeitsplätze (lt. KGSt)			5.380 €			10,000%
Beiträge KVBW (allg. Umlage)			19.906 €	19.906 €	24.642 €	37%
Aufschlag für innere Verrechnungen **	2.770 €	2.975 €	2.690 €	2.690 €	3.330 €	5%
Summe	68.285 €	73.339 €	81.776 €	86.219 €	106.732 €	

* Differenzierung der Sachkosten-Aufschläge zwischen Büro- und Nicht-Büro-Arbeitsplätze

** Aufschlag für Innere Verrechnungen der Querschnittsämter, ohne Landrat bzw. Kreistag